

Unterrichtung
durch den Bundestag

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze

– Drucksache 19/24840 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 998. Sitzung am 18. Dezember 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b und

Buchstabe c – neu – (§ 5a Absatz 2 Satz 3a – neu – und Absatz 3 Satz 3 – neu – BStatG)

Artikel 6 Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe b ist nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Das Statistische Bundesamt übermittelt den statistischen Ämtern der Länder die Angaben nach den Sätzen 2 und 3 für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich unverzüglich.“

b) Folgender Buchstabe ist anzufügen:

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Statistische Bundesamt übermittelt den statistischen Ämtern der Länder für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Einzeldaten nach Satz 1 unverzüglich, bei Daten von Stellen der Länder nachdem das Benehmen nach Satz 2 mit den jeweils zuständigen Ministerien der Länder hergestellt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

worden ist.“ ‘

Begründung:

Innerhalb der föderal gegliederten amtlichen Statistik entwickelt das Statistische Bundesamt gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 BStatG Statistiken für Bundeszwecke im Benehmen mit den statistischen Landesämtern weiter. Damit die statistischen Landesämter ihre gesetzlich verankerte Mitwirkungsmöglichkeit an der Weiterentwicklung effektiv nutzen können, sind ihnen die Metadaten der Verwaltungsdaten (§ 5a Absatz 2 BStatG) sowie die formal anonymisierten Einzelangaben (§ 5a Absatz 3 BStatG) zu übermitteln. Ohne die vorgeschlagene Datenübermittlung kann die methodische Weiterentwicklung nicht nachvollzogen werden. Zudem ist zu bedenken, dass mit der vorgesehenen Änderung des BStatG das Statistische Bundesamt in einem größeren Umfang als bisher direkt auf Landes- und Kommunalregisterdaten zugreift und diese für die Verwendung als statistische Datenquelle prüft. Insbesondere bei Registern der Länder und Kommunen wäre es nicht zu akzeptieren, dass die Statistischen Landesämter in ihren Zuständigkeitsbereichen nicht an den Eignungsprüfungen der Verwaltungsdaten beteiligt wären. Jedes statistische Landesamt erhält im Sinne eines datensparsamen Umgangs nur die Daten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

2. Zu Artikel 9 (§ 3 Absatz 1 Satz 1a – neu – PreisStatG)

Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik

Das Gesetz über die Preisstatistik ...<weiter wie Vorlage >...geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für die Erhebung von Statistiken mittels Scannerdaten können die Preise auch nach Umsätzen und Absätzen erfasst werden.“

2. Nach § 7b wird folgender § 7c eingefügt:

„Die nach § 7 b ...< weiter wie Vorlage>...“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Im Rahmen der Einführung der Scannerdaten haben die Statistischen Landesämter (StLÄ), in deren Land der Hauptsitz beziehungsweise die Konzernzentrale liegt, Kontakt mit den großen Handelsketten aufgenommen. Zunächst wurde um eine freiwillige Bereitstellung der Scannerdaten geworben. Nach Abschluss der methodischen und technischen Vorarbeiten ist geplant, die betroffenen Handelsketten beziehungsweise ihre Tochterunternehmen zur rechtlich verpflichtenden Lieferung heranzuziehen.

Aus Sicht einzelner StLÄ bildet das geltende PreisStatG in Verbindung mit dem vorliegenden Auswahlkonzept keine ausreichende Grundlage für eine verpflichtende Heranziehung, die in einem Klageverfahren durch die Einzelhandelskonzerne gerichtsfest wäre. Umsätze und Absätze sollten nur in Bezug auf die Scannerdatenlieferung des § 7b Absatz 3 PreisStatG Erhebungsmerkmale sein.

Nach § 9 Absatz 1 BStatG müssen die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschriften die Erhebungsmerkmale bestimmen. Diese sieht das PreisStatG in § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 vor. Die Angaben von Umsätzen und Absätzen sind in § 3 Absatz 1 PreisStatG nicht als Erhebungsmerkmale definiert. Vor diesem Hintergrund wird beantragt, den § 3 Absatz 1 Satz 1 PreisStatG um die Angaben zu Umsätzen und Absätzen zu erweitern.

3. Zum Gesetzentwurf im Allgemeinen

- a) Der Bundesrat begrüßt den Gesetzentwurf. Die Erfüllung europäischer Anforderungen wird zu einer deutlichen Verbesserung des nationalen Datenangebots in wichtigen Wirtschaftsbereichen der Dienstleistungen führen. Beobachtungen und Analysen wirtschaftlicher Entwicklung werden deutlich verbessert. Zu begrüßen sind insbesondere auch die im Gesetzentwurf verankerten Entlastungen der Wirtschaft von Statistikpflichten, um den mit der Umsetzung der EU-Vorgaben gestiegenen Erfüllungsaufwand an anderer Stelle im Saldo zu kompensieren.
- b) Auch die Einführung einer Verwaltungsdateninformationsplattform wird ausdrücklich befürwortet, um weitere Entlastungen herbeizuführen. So kann die Statistik perspektivisch systematischer und in einem größeren Umfang als bisher Verwaltungsdaten nutzen, um auf Primärerhebungen zu verzichten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- c) Trotz des insgesamt sinkenden Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft sieht es der Bundesrat jedoch kritisch, dass auf eine Vielzahl von Unternehmen in den Dienstleistungen zusätzliche Belastungen auf Grund von Auskunftspflichten zukommen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den statistischen Landesämtern, diese zusätzlichen Erhebungen so belastungsarm wie möglich auszugestalten.
- d) Der Bundesrat bittet daher auch zu prüfen, inwieweit auf die nach Artikel 2 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b vorgesehene Ausweitung des Stichprobenumfanges von derzeit höchstens 5 Prozent auf künftig höchstens 7 Prozent der Gesamtzahl der in die Erhebung einzubindenden Unternehmen und Einrichtungen bei gleichbleibender Qualität und Beibehaltung verfügbarer regionaler Daten auf Landesebene verzichtet werden kann.
- e) Schließlich steht der Bundesrat der geplanten Zentralisierung der Statistik über die Informationsgesellschaft nach Artikel 4 kritisch gegenüber. Der Bundesrat befürchtet bei einer zentralen Durchführung der Statistik Einschränkungen hinsichtlich der Datenqualität und der Verfügbarkeit von Länderergebnissen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Zentralisierung nicht zu Einschränkungen der Datenqualität und Datenverfügbarkeiten der Länder führen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b und Buchstabe c – neu – (§ 5a Absatz 2 Satz 3a – neu – und Absatz 3 Satz 3 – neu – BStatG))

ad a)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da die Regelung nicht erforderlich ist. Nach Satz 4 der Vorschrift werden die Angaben, welche den statistischen Ämtern der Länder nach dem vorgeschlagenen Satz 4 -neu- übermittelt werden sollen, öffentlich bereitgestellt. Da die Angaben somit den statistischen Ämtern der Länder bereits zugänglich sind, bedarf es keiner zusätzlichen Übermittlungspflicht.

ad b)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag in der vorliegenden Form ab.

Nach § 5a BStatG prüft das Statistische Bundesamt vor der Änderung oder Anordnung einer Bundesstatistik, ob hierfür Verwaltungsdaten genutzt werden können. Soweit erforderlich führt das Statistische Bundesamt diese Prüfung im Auftrag des fachlich zuständigen Bundesressorts auch anhand von Einzelangaben der Verwaltungsstellen durch. Die Daten unterliegen einer strengen Zweckbindung, d.h. sie dürfen vom Statistischen Bundesamt nur für diese Überprüfungen genutzt werden.

Eine generelle Übermittlung der vom Statistischen Bundesamt genutzten Einzelangaben an die statistischen Ämter der Länder - unabhängig davon, ob dies für die Eignungsprüfung erforderlich ist – wäre aus Gründen des Datenschutzes nicht gerechtfertigt.

Für den Fall, dass eine Datenübermittlung an die statistischen Ämter der Länder für die Eignungsprüfung erforderlich sein sollte, könnte Absatz 3 um folgenden Satz 3 ergänzt werden und dem Anliegen der Länder insoweit Rechnung getragen werden:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

"Das Statistische Bundesamt übermittelt den statistischen Ämtern der Länder für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Einzelangaben nach Satz 1, soweit dies für die Durchführung der Eignungsuntersuchung erforderlich ist."

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 9 (§ 3 Absatz 1 Satz 1a – neu – PreisStatG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag in der vorliegenden Form ab.

Die Bundesregierung kann das Petikum der Länder nachvollziehen, eine rechtlich solide Grundlage für die Heranziehung zur Preisstatistik im Bereich der Scannerdaten zu schaffen; sie teilt dieses Ansinnen ausdrücklich.

Eine Auslegung der geltenden Rechtslage lässt den Schluss zu, dass eine Ergänzung des PreisStatG nicht erforderlich ist, da die derzeitige Regelung in § 7b Absatz 3 PreisStatG die Anforderung von Absätzen und Umsätzen im Rahmen der Erhebung von Scannerdaten abdeckt. Der Gesetzgeber war sich bei Schaffung der Vorschrift darüber im Klaren, dass Datenübermittlungen über die Angaben zu Erhebungs- und Hilfsmerkmalen hinaus umfasst werden. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass Absatz und Umsatz explizit in der Gesetzesbegründung genannt sind.

Zudem würde eine Regelung von Absätzen und Umsätzen im Rahmen des § 3 Absatz 1 PreisStatG und damit als Erhebungsmerkmal eine Verpflichtung zur Erhebung und Auswertung dieser Angaben nach sich ziehen, was nicht dem Zweck der Preisstatistik entspricht. Auch würde der Anwendungsbereich der Ergänzung auf Güter beschränkt; Transaktionsdaten sind jedoch in anderen Bereichen der Preisstatistik auch von Interesse, beispielsweise bei der Erhebung der Dienstleistungen.

Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollte alternativ zum Vorschlag der Länder eine Ergänzung in § 7b Absatz 3 PreisStatG vorgesehen werden; folgender Satz 3 sollte angefügt werden:

"Über die Angaben zu Hilfs- und Erhebungsmerkmalen hinaus übermitteln die Auskunftspflichtigen die Daten, welche zur Erstellung der Statistiken erforderlich sind, insbesondere Angaben zu Umsatz und verkauften Mengen."

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 3 (zum Gesetzentwurf im Allgemeinen)

ad a) und b)

Die Bundesregierung begrüßt das positive Votum und die Unterstützung des Bundesrates zur Modernisierung der Unternehmensstatistik und zur Einführung einer Verwaltungsdateninformationsplattform.

ad c)

Die Bundesregierung ist bestrebt, im weiteren Verfahren und im Übrigen bei all ihren politischen Aktivitäten die Belastungen für Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, die gerade im Bereich der Dienstleistungen zahlreich sind, so gering wie möglich zu halten. Solche Unternehmen stehen stets besonders im Fokus bei der Abwägung von Be- und Entlastungen im Rahmen von Gesetzgebungsprozessen. Etwaige unvermeidbare Mehrbelastungen in einem Verfahren sollen möglichst an anderer Stelle wieder ausgeglichen werden.

ad d)

Die genannte Prüfungsbitte betrifft die Kostenstrukturstatistik für den Bereich der Praxen von Ärzten, Zahnärzten und psychologischen Psychotherapeuten, die als zentrale Erhebung durch das Statistische Bundesamt durchgeführt wird. Der gegenwärtige Stichprobenumfang von 5% lässt insbesondere keine Veröffentlichung von Daten auf Länderebene zu, da hier der Stichprobenfehler zu hoch ist, sondern ermöglicht lediglich eine Veröffentlichung von Ergebnissen auf Bundesebene sowie eine grobe Untergliederung in das frühere Bundesgebiet und die neuen Bundesländer und Berlin-Ost.

Die geplante moderate Ausweitung des Stichprobenumfangs von 5% auf 7% soll daher vor allem ermöglichen, dass Daten auf Landesebene veröffentlicht werden können. In den Beratungen auf Arbeitsebene haben unter anderem die Länder dies als ausdrücklichen Wunsch geäußert, da die Ergebnisse der Erhebung auf Länderebene dazu genutzt werden, ein komplettes Bild der Dienstleistungsbereiche zu erstellen: Sie ergänzen die durch die Handels- und Dienstleistungsstatistiken (Art. 1 des Gesetzentwurfs) gewonnenen Angaben um Daten für den Bereich der Praxen von Ärzten, Zahnärzten und psychologischen Psychotherapeuten. Erst beide Erhebungen bilden den Dienstleistungssektor vollständig ab.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ad e)

Der neue § 4a Absatz 1 ordnet eine Durchführung und Aufbereitung der Statistik über die Informationsgesellschaft durch das Statistische Bundesamt an. Für die Möglichkeit, Daten auf Länderebene zu veröffentlichen, sind allerdings vorrangig die übrigen Vorgaben, vor allem die Zahl der zu befragenden Einheiten, entscheidend. Da diese Vorhaben unverändert sind, ist davon auszugehen, dass sich mit Blick auf die Datenqualität und Datenverfügbarkeit von Länderergebnissen keine Änderungen ergeben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.